

Planzeichen für die Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung muss sich immer wieder und in zunehmend kürzeren Zeitabständen mit neuen Entwicklungen der Landnutzung, aber auch übergeordneten Herausforderungen, wie u. a. Klimawandel, Gefährdung der biologischen Vielfalt, veränderter Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlung und Verkehr, demografischem Wandel und Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen auseinandersetzen. Nur wenn sie sich diesen aktuellen Anforderungen stellt, wird sie als Grundlage vorsorgenden Handelns auf allen Planungsebenen herangezogen werden. Auch wenn es kein nationales Planungsinstrument des Naturschutzes gibt, geben aufgrund dieser gesamträumlichen Entwicklungen und der im nationalen Maßstab zu bewältigenden Herausforderungen bundesweit geltende Empfehlungen für die Ausgestaltung der planerischen Instrumente wertvolle Hilfestellung.

Vor diesem Hintergrund gewinnen bundesweit akzeptierte Standards und Fachkonventionen im Naturschutz an Bedeutung. Auch Planzeichen gehören hierzu und können insbesondere bei einer länderübergreifenden Verwendung zu einer besseren Vermittlung der naturschutzfachlichen Grundlagen, Ziele und Konzepte beitragen. Die derzeitige Planungspraxis ist jedoch durch Uneinheitlichkeit und eine übergroße Vielfalt der planerischen Darstellungen gekennzeichnet.

Im Rahmen eines Expertenworkshops diskutierten 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Verwaltung, Forschung und Planungspraxis, unterstützt durch Impulsreferate, den aktuellen Stand des Einsatzes von Planzeichen in der Landschaftsplanung. Aufbauend darauf wurden Vorschläge für eine inhaltliche, rechtliche und technische Ausgestaltung einheitlicher Planzeichen erarbeitet sowie Rahmenbedingungen für deren praktische Anwendung festgehalten. Die Ergebnisse des Workshops werden im Folgenden zusammenfassend dokumentiert und stellen so eine Grundlage für die weitere Auseinandersetzung mit der Thematik, auch auf bundesweiter Ebene dar.



Jens Schiller

Bundesamt für Naturschutz, Leipzig

Roland Hachmann,

Astrid Lipski

IP SYSCON GmbH, Hannover

Prof. Dr. Birgit Kleinschmit,

Ramona Thamm

Technische Universität Berlin

Expertinnen und Experten

Volker Arnold

Planteam Mittelhessen, Gießen

Klaus-Urich Battefeld

Hess. Ministerium f. Umwelt,

Energie, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz

Christine Danner

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Prof. Hubertus von Dressler

FH Osnabrück,

BDLA AK Landschaftsplanung

Dr. Erich Gassner

Dirk Hürter

Der Senator für Umwelt, Bau, Ver-

kehr und Europa, Bremen

Hans Peper

Landesumweltamt Brandenburg

Matthias Pietsch

Hochschule Anhalt

Rainer Seelig

Ministerium für Umwelt und Natur-

schutz, Landwirtschaft und

Verbraucherschutz, NRW

Andreas Thomschke

Planungsverband Ballungsraum

Frankfurt/Rhein-Main

Dr. Ulrich Uehlein

Landeshauptstadt München

Jutta Weil

Regierungspräsidium Gießen

Prof. Dr. Angelika Wolf

Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Lutz Wolter

Ministerium für Ländliche Entwick-

lung, Umwelt und Verbraucherschutz,

Brandenburg

Angelika Ziegler-Schmidt

Nieders. Landesbetrieb für Wasser-

wirtschaft, Küsten- und Naturschutz

1. Gegenwärtige Herausforderungen im Umgang mit Planzeichen in der Landschaftsplanung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung von 2002 wird zum 1. März 2010 durch das dann unmittelbar geltende BNatSchG 2009 abgelöst. Entscheidend für den Naturschutz und die Landschaftspflege ist der Wechsel von der Rahmengesetzgebung des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung.

In § 9 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG 2009 ist eine Verordnungsermächtigung für das Bundesumweltministerium vorgesehen, nach der die zu verwendenden Planzeichen zur Darstellung der Inhalte der Landschaftsplanung erstmalig bundeseinheitlich geregelt werden können:

„Auf die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanung für die Raumordnungspläne und Bauleitpläne ist Rücksicht zu nehmen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Darstellung der Inhalte zu verwendenden Planzeichen zu regeln.“

Dennoch gestatten die Vorschriften der Neuregelung den Ländern, ihre ausdifferenzierten Regelungen zur Aufstellung und Form der Verbindlichkeit der Landschaftsplanung aufrechtzuerhalten. Nach der Begründung des Bundesgesetzgebers dient die Rechtsverordnungsermächtigung im BNatSchG 2009 zur Vorgabe von Planzeichen dem Zweck, eine Vereinheitlichung der Planungssprache zu bewirken. Dafür sollten die Planzeichen und die ihnen zuzuordnenden Inhalte einheitlich bestimmt werden. Damit wird es möglich, die Pläne lesbarer zu gestalten und die Planaussagen bei Bedarf einfacher auch zu größeren, gebietsüberschreitenden Planungsräumen zusammen zu ziehen. Gleichzeitig wird mit einer verbesserten, einheitlichen Lesbarkeit auch die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplanungen insbesondere für Raumordnungspläne und Bauleitpläne und andere Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbessert. In der Planungspraxis hat sich insbesondere auf Grund moderner GIS- und internetbezogener Planungstechniken ein starkes praktisches Bedürfnis für eine solche Vereinheitlichung und eine verbesserte Kompatibilität zur Plansprache der Raumordnung und Bauleitplanung ergeben. In der Rechtsverordnung kann klargestellt werden, dass bestehende Pläne nicht angepasst werden müssen und von den Ländern zusätzliche Planzeichen verwendet werden können, um besonderen Planungsbedürfnissen Rechnung zu tragen.

Im Vorfeld des Workshops wurden zur Abklärung der derzeitigen rechtlichen Rahmenbedingungen die naturschutzrechtlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer analysiert.

Demnach bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern erhebliche Differenzen in der Ausgestaltung der Landschaftsplanung. Durch die rahmenrechtlichen Vorgaben des Bundes und die Forderungen aus den EU-Richtlinien haben sich jedoch die sachlichen Inhalte der Landschaftsplanung in den Bundesländern angenähert. So findet in allen Bundesländern eine flächendeckende überörtliche Landschaftsplanung (Landschaftsprogramm und/ oder Landschaftsrahmenplan) sowie eine örtliche Landschaftsplanung statt. Ebenso ist in allen Bundesländern gesetzlich geregelt, dass die Aussagen der Landschaftsplanung unter Abwägung in die Gesamtplanung integriert werden sollen, das allerdings mit unterschiedlichem rechtlichem Gewicht dieser Belange. Die überörtliche Landschaftsplanung wird in den meisten Bundesländern von den Naturschutzbehörden erarbeitet und fließt per Primär- oder Sekundärintegration in die Gesamtplanung ein oder wird durch naturschutzfachliche Beiträge vorbereitet. Auf der örtlichen Ebene ist die Praxis der Landschaftsplanung heterogener (auf Gemeinde-, Kreis- oder Planungsverbandebene). So sind Unterschiede hinsichtlich der Integrationsmodelle, der Träger und der Verbindlichkeit der Landschaftspläne festzustellen. Dennoch werden in den meisten Bundesländern eigenständige Landschaftspläne aufgestellt. Eine Analyse der jeweiligen Naturschutzgesetze der Länder belegt, dass derzeit sieben Bundesländer die Möglichkeit einer Rechtsverordnung für Planzeichen einräumen, jedoch mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein nur zwei Bundesländer eine solche aktuell umgesetzt haben.

Neben den rechtlichen Vorgaben haben viele Bundesländer Fachkonventionen in Form von Leitfäden oder Planungshilfen veröffentlicht, die Aussagen über die gewünschte Ausgestaltung der landschaftsplanerischen Planwerke (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan, Grünordnungsplan) sowie der Verwendung von Planzeichen zur Darstellung der Planinhalte beinhalten. Zusätzlich stehen auch aus anderen Bereichen (z. B. Raumordnung, Verkehrsplanung) Planzeichen zu landschaftsplanerischen Themenbereichen zur Verfügung, die mögliche Anhaltspunkte für eine Ausgestaltung einheitlicher Planzeichen bieten können. Anhand von realen Beispielkarten, Musterplänen oder auch katalogartigen Planzeichenlisten werden in diesen Dokumenten textliche und zeichnerische Vorschläge für Planzeichen unterbreitet. In Hinblick auf die inhaltliche Gestaltung sind diese Kataloge strukturiert aufgebaut. Die zeichnerischen Vorgaben sind hingegen nur zum Teil systematisch aufgebaut, je nach Umfang und Erscheinungsjahr der Leitfäden. Inhaltlicher Schwerpunkt der Empfehlungen ist der (übernahmefähige) Bereich der Entwicklungsziele und Maßnahmen, während die Inhalte der Bestands- und Bewertungskarten nur zum Teil mit konkreten Planzeichenvorschlägen belegt sind. Für Niedersachsen und Sach-

In sieben Bundesländern existiert eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für Planzeichen, nur in zwei Bundesländern liegen Planzeichenverordnungen vor.

Fachkonventionen konkretisieren mit einer Vielzahl an möglichen Planzeichen die gesetzlichen Vorgaben.

sen-Anhalt wurden beispielsweise jeweils Planzeichen für die überörtliche und örtliche Ebene entwickelt, die Zustandsdarstellung und Planungskarte abdecken. Die Fachkonventionen sind in vielen Fällen älter als die aktuell gültigen Gesetze und enthalten nur in wenigen Ländern Empfehlungen zur digitalen Erstellung von Plänen. So gibt z. B. die Fachkonvention aus Hamburg konkrete Farbwerte für die digitale Umsetzung der Zeichen vor, Niedersachsen und Berlin bieten überdies auch eine digitale Fassung aller Zeichen an.

Die heterogenen rechtlichen Rahmenbedingungen, die wiederum unterschiedliche Planungsebenen, Integrationsformen der Landschaftsplanung sowie die heterogenen fachlichen Vorgaben in den Bundesländern nach sich ziehen, bedingen auch die heterogene Ausgestaltung der tatsächlichen Planwerke. Diese wird verstärkt durch die Anforderungen, die durch unterschiedliche naturräumliche Ausstattung, Größe und Siedlungsdichte und -struktur der Planungsräume an die Planwerke gestellt werden. Die unterschiedliche Ausgestaltung der Planwerke erschwert, gerade bei grenzübergreifenden Vergleichen, die Lesbarkeit der Pläne und damit auch die Transparenz ihrer Aussagen. Eine Vergleichbarkeit der Aussagen auch räumlich korrespondierender Pläne wird so erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Die „uferlose Vielfalt“ der Planzeichen kann letztlich bis zur Unkenntlichkeit des einzelnen Planes und zur Überforderung des Plannutzers führen. Durch die digitale Erstellung und Verwaltung der Planinformationen hat sich die Vielfalt an darstellerischen Möglichkeiten noch verstärkt. Zur besseren Verständlichkeit und Zuordnung der Planinhalte, insbesondere bei Übernahmen der Inhalte in andere Planwerke, sind vereinzelt Aggregationshilfen für die Planzeichen entstanden. Mit einer Standardisierung besteht die Chance, die Verwertbarkeit der Darstellungen der Landschaftsplnungen für Raumordnungs- und Bauleitpläne sowie für andere Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft weiter zu verbessern.

Aus der Planungspraxis ergibt sich insbesondere aufgrund moderner GIS- und internetbezogener Planungstechniken abseits bestehender Normen das Bedürfnis für eine weitere Vereinheitlichung und eine verbesserte Kompatibilität zur Plansprache der Raumordnung und Bauleitplanung. Als Herausforderung eines bundesweiten Planzeichenkatalogs bleiben aber auch in Zukunft nach der BNatSchG-Novelle die heterogenen Ausgangsbedingungen in den Bundesländern bestehen. Um Anforderungen an die inhaltliche, rechtliche, graphische und technische Ausgestaltung der Planzeichen zu formulieren, müssen daher zunächst die gemeinsamen Rahmenbedingungen für den Einsatz einheitlicher Planzeichen sowie die Praxis des Einsatzes von Planzeichen ermittelt werden.

Aus technischer Sicht ist die digitale Umsetzung von Planzeichen bisher unterrepräsentiert.

„Uferlose Vielfalt der Planzeichen bis zur Unkenntlichkeit des Planwerkes - so kann es nicht weitergehen!“

Die Verwendung einheitlicher Planzeichen ist von Vorteil.

Status Quo in den Bundesländern muss berücksichtigt werden.

2. Vorzüge der Standardisierung

Als Standards werden breit akzeptierte und angewandte Regeln oder Normen bezeichnet, z. B. zur Durchführung eines Arbeitsvorgangs oder zur Verwendung eines Produkts, die in bestimmten Arbeits- und Themenbereichen anerkannt und angewandt werden. Standards und Normen sind insbesondere dort verbreitet, wo die unzweideutige Beschreibung von Vertragsinhalten, Grenzwerten oder Schnittstellen die zwingende Voraussetzung für den Abschluss von Verträgen oder das Zusammenspiel definierter Bauteile ist. Sie besitzen entweder eine eigene Verbindlichkeit oder orientieren sich an den Maßstäben, die von den Gesetzen geliefert werden. Die Gültigkeit von Standards, das heißt ihre Übereinstimmung mit dem Stand der Technik, muss regelmäßig überprüft werden. So empfehlen beispielsweise die mit Standardisierung befassten Organisationen wie das Deutsche Institut für Normung (DIN), der Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) oder die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) eine solche Überprüfung alle drei bis fünf Jahre.

Verschiedene Vorteile der Verwendung von Standards bei der Planherstellung und -darstellung können für den Bereich der Landschaftsplanung identifiziert werden: Standardisierte (= einheitliche) Planzeichen für Kerninhalte können die Lesbarkeit von Planwerken, insbesondere über Bundesländergrenzen hinweg, erleichtern und somit die Akzeptanz der Planwerke und auch ihrer Inhalte fördern. Eine leichtere Erfassung der Inhalte führt zu einer ebenfalls erhöhten Transparenz der Planwerke. Zudem ermöglicht eine breite Anwendung vergleichbarer Planzeichen die Vergleichbarkeit von Planwerken unterschiedlicher Herkunft, auch in Hinblick auf eine Qualitätskontrolle und insbesondere wenn vergleichbare Inhalte und Methoden zu Grunde liegen. Verwendete Planzeichen können dabei zusätzliche Orientierungspunkte für die zu erwartende Qualität bzw. die „gute fachliche Planungspraxis“ sein. Sie bieten Praktikern und Verwaltungen eine Entscheidungsgrundlage und Anhaltspunkte bei Konfliktfällen. Eine einheitliche Darstellung kann des Weiteren zu einer besseren Kommunikation bei Interessenskonflikten zwischen Naturschutz und konkurrierenden Interessen beitragen. Die administrativen und politischen Durchsetzungschancen von Planungen lassen sich - in begrenztem Umfang - mit der konsequenten Anwendung von Standards erhöhen. Darüber hinaus kann durch die Definition einheitlicher Mindestinhalte und deren Darstellung sowohl in fachlicher als auch terminologischer Sicht eine Vereinheitlichung stattfinden. Interpretationsfähige bzw. missverständliche Planaussagen lassen sich damit reduzieren bzw. vermeiden. Viele in den Bundesländern eingeführte Standards leisten dies bereits. Eine bundeseinheitliche Standardisierung könnte die Wirksamkeit und Akzeptanz

Standards bieten viele Vorteile, die auch in der Landschaftsplanung gewinnbringend eingesetzt werden können.

der Landschaftsplanung in Hinblick auf internationale Fragestellungen verstärken.

Zudem bieten Standards aus technischer Sicht die Möglichkeit, multifunktionale, interoperable Softwarelösungen zu entwickeln und so zu einer effizienten und effektiven Planerstellung beizutragen. Die Definition eigener Objektmodelle oder Objektkataloge wie sie beispielsweise in anderen Fachbereichen existieren, werden damit möglich. Dies bildet eine wesentliche Grundlage für einen plattformunabhängigen verlustfreien Datenaustausch.

Für die Entwicklung einheitlicher Planzeichen sollten bestehende Standards sowie die tatsächliche Planungspraxis auf ihre Inhalte und Relevanz für die Darstellungsoptimierung landschaftsplanerischer Planwerke hin überprüft werden. Eine Einbindung der von der Landschaftsplanung berührten Interessensverbände (z. B. Planer, Kommunen, Naturschutz, Wirtschaft) sowie benachbarter Fachdisziplinen, auch in Hinblick auf eine anschließende Etablierung und Einhaltung von Standards, ist dabei unumgänglich.

3. Ergebnisse

3.1 Zielorientierung

Als Nutzer und Adressat eines potenziell einheitlichen Planzeichenkataloges wird in erster Linie der Planaufsteller, d. h. die den Plan aufstellende und im Einzelfall auch umsetzende Behörde/ Kommune bzw. ein extern beauftragtes Planungsbüro gesehen (Primärnutzer). Fachverwaltungen, Kommunen, Vorhabensträger und die Träger der Regionalplanung, die mit den Inhalten der Landschaftsplanung wiederum in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen weiterarbeiten, sind als Sekundärnutzer betroffen. Für Politiker (Ausnahme: NRW), Verbände und interessierte Bürger ist oft eine vereinfachte (zusammengefasste) Darstellung zentraler Inhalte der Landschaftsplanung von Bedeutung; als Zielgruppe eines einheitlichen Planzeichenkatalogs sind sie daher Tertiärnutzer. Da eine adressaten- oder zielgruppenorientierte Darstellung nicht vollständig zu leisten ist, können sich die Bemühungen um einheitliche Planzeichen vorrangig nur an den Anforderungen der Primär- und der Sekundärnutzer orientieren, wobei den Anforderungen der Primärnutzer im Zweifel Vorrang einzuräumen ist. Es ist davon auszugehen, dass eine Systematisierung und Vereinheitlichung im Nebeneffekt auch die Kommunikation mit den Tertiärnutzern erleichtern wird, indem die hinterlegten Inhalte verständlich übermittelt werden.

Bestehende Untersuchungen zur Verfügbarkeit von Standards für den Bereich der Landschaftsplanung liefern Orientierungspunkte für den Aufbau neuer Standards.

Anforderungen der primären Adressaten und Nutzer der Planzeichen müssen besonders berücksichtigt werden.

Aktuelle Aufgaben und Praxis der Landschaftsplanung sowie ihr gesetzlicher Auftrag bilden den Ausgangspunkt für die Entwicklung standardisierter Planzeichen. Aus den im BNatSchG 2009 neu strukturierten Zielen und Grundsätzen müssen vor deren Entwicklung daher die Inhalte der Landschaftsplanung klar definiert sein. Als relevante Planungsebenen für den Einsatz der Planzeichen werden die überörtliche Landschaftsplanung (1:50.000 bis 1:100.000) sowie die örtliche Landschaftsplanung (1:5.000 bis 1:10.000) identifiziert. Zu beachten ist hierbei allerdings die unterschiedliche Ausprägung der überörtlichen Landschaftsplanung in den Bundesländern¹. Während in den meisten Bundesländern Landschaftsrahmenpläne aufgestellt werden, werden in den Stadtstaaten, in Schleswig-Holstein, in Hessen und im Saarland die Planinhalte auf dieser Ebene durch das Landschaftsprogramm oder den Landschaftsplan abgedeckt. In Nordrhein-Westfalen z. B. erfüllt gemäß Landschaftsgesetz der Regionalplan die Funktion eines Landschaftsrahmenplans im Sinne des BNatSchG. Auch bei der örtlichen Landschaftsplanung sind in Nordrhein-Westfalen besondere Bedingungen zu beachten: wegen der Rechtsverbindlichkeit der Landschaftspläne musste bereits bei der Einführung der Landschaftsplanung eine landeseinheitliche Standardisierung über eine Rechtsverordnung erfolgen. Eine Abweichung hiervon ist mit Risiko für die Durchsetzung der Festsetzungen verbunden.

Zwischen der örtlichen und überörtlichen Ebene der Landschaftsplanung besteht generell, auch aufgrund der Abschichtung, eine enge Verzahnung; Zwischenstufen sind möglich (z. B. in Planungsverbänden). Die Planzeichen sollten soweit möglich hierarchisch anhand von Leitformen gegliedert werden können und sich an Mindestinhalten orientieren. Damit sollte die Möglichkeit der Aggregation in Richtung übergeordneter Planung bzw. weiterer Detaillierung in Richtung nachfolgender Planungsebene ermöglicht werden.

3.2 Anforderung an die Ausgestaltung von Planzeichen

Ziel der Entwicklung einheitlicher Planzeichen sollte daher zunächst die Bereitstellung eines Basis-Planzeichenkataloges sein, der die Mindestinhalte aus dem BNatSchG abdeckt. Die Klassenbildung der Planzeichen wird im System „Sprache“ über sog. Behälterbegriffe, im System „Grafik“ über Leitformen abgebildet. Diese Zuordnung erfolgt über eine graphische Matrix und wird um einen Baukasten mit Rahmenprinzipien für die Ableitung weiterer Planzeichen ergänzt.

Einheitliche Planzeichen sowohl für die überörtliche als auch die örtliche Landschaftsplanung.

Grundprinzipien bei der Generierung der Planzeichen sollten bundesweit einheitlich sein!

¹ Eine ausführliche Darstellung der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen aller Bundesländer ist im Sachverständigen Gutachten „Planzeichen für die Landschaftsplanung – Untersuchung der Systematik und Darstellungsgrundlagen von Planzeichen in analogen und digitalen Planwerken“ zu finden.

Dies verspricht Hilfestellung durch Vereinheitlichung auf übergeordneter Ebene, lässt aber Spielraum für individuelle Aufgaben. Die Verdeutlichung der Anwendung der Planzeichen kann in Form eines Musterplanwerkes für die jeweilige Planungsebene gestaltet werden, das zur Abdeckung möglichst vielfältiger Planinhalte für eine Musterlandschaft dargestellt wird.

Die erforderlichen Inhalte der Planzeichen sind unmittelbar unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis aus dem gesetzlichen Auftrag (Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, §§ 1 und 2 BNatSchG 2009, Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung § 9 BNatSchG 2009 sowie auch Landesnaturschutzgesetze) ableitbar. Konkrete Vorgaben könnten sowohl für die Bereiche der Erfassung und Bewertung entwickelt werden, als auch für den Bereich der Entwicklungsziele und Maßnahmen. Im Bereich der Erfassung und Bewertung sollten einheitliche Planzeichen für die Mindestinhalte aller Schutzgüter sowie die nachrichtlichen Übernahmen aus anderen Planungsbereichen entwickelt werden. Entwicklungsziele sollten flächendeckend und einheitlich dargestellt, Maßnahmen in ihrer Darstellung adressatenorientiert aufbereitet werden. Ein Katalog, der möglichst universal einsetzbare Maßnahmen enthält, böte zum einen für den Großteil der Fälle ausreichend Anhaltspunkte für den Nutzer, zum anderen aber auch genügend Flexibilität bei der Darstellung sehr individueller Maßnahmen. Für das Leitbild bzw. Zielkonzept sollte eine abgeschichtete, vereinfachte Darstellung, z. B. in Form einer Karte, erstellt werden, die entsprechend übersichtlich die grundlegenden Inhalte auch für fachlich weniger versierte Adressaten wiedergibt. Schutzgebiete und Biotop- und Nutzungstypen sind Themen, für die bereits jetzt die bestehenden Vorgaben einen hohen Deckungsgrad aufweisen und die zudem vielfach dargestellt werden. Sie können damit als übergreifende Beispiele für die Planzeichenentwicklung herangezogen werden. Für alle Themenbereiche ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass zu den Inhalten der Karten in den Bundesländern z. T. rechtsverbindliche Vorgaben existieren.

Brüche zu bestehenden Konventionen und der bisherigen Planungspraxis sind bei der Entwicklung eines neuen Kataloges zu vermeiden. Daher sollten bereits etablierte Planzeichen ermittelt, nach graphischen und inhaltlichen Gesichtspunkten evaluiert und entsprechend integriert werden. Beispiele hierfür sind die aktuelle Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), der zuletzt im Jahr 2000 vom Bundesamt für Naturschutz herausgegebene Planzeichenkatalog für die Landschaftsplanung, Planzeichenkataloge und Verordnungen in den Bundesländern, die Planzeichen der Wasserwirtschaft, der Maßnahmenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne sowie die Musterkarten des Verkehrsministeriums für FFH-Verträglichkeitsprüfungen und Umweltverträglichkeitsprüfungen.

Einheitliche Planzeichen sollten die inhaltlichen Vorgaben des BNatSchG für die Landschaftsplanung aufgreifen.

„Never change a running System!“

Etablierte Planzeichenvorgaben müssen bei der Entwicklung eines Kataloges für die Landschaftsplanung einbezogen werden.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der geübten Praxis der Planzeichen ist wichtig, um einen "Mainstream" oder auch Best Practice-Beispiele für Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne identifizieren zu können.

Neben diesen inhaltlichen Rahmenbedingungen sind aktuelle technische Aspekte und absehbare, zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich zu berücksichtigen. Hierzu gehören sowohl die INSPIRE-Richtlinie als auch die technische Umsetzung und Standards anderer Planungen (XPlanung, OKSTRA[®], Empfehlungen des Deutschen Städtetages). Die im Katalog getroffenen Vorgaben sollten hinsichtlich der Inhalte und hinsichtlich ihrer technischen Umsetzbarkeit (WebServices) INSPIRE-konform sein. Vorgaben wie die aus dem Themenfeld der XPlanung oder auch OKSTRA[®] bieten neben technischen Anhaltspunkten auch Orientierung für die inhaltliche Codierung der Informationen sowie Relationen bestimmter Inhalte zueinander (z. B. Lage geplanter Maßnahmen zu bestehenden Konflikten). Eine Kompatibilität mit der Gesamtplanung sollte angestrebt werden, in jedem Fall müssen Datenflüsse Ebenen übergreifend gewährleistet werden. Zudem muss der eindeutige Bezug zu Planzeichen der Gesamtplanung inhaltlich hergestellt werden. Übersetzungstabellen für die Inhalte und Zeichen können hier eine Hilfestellung bieten.

Die Bereitstellung von Planzeichenvorlagen sollte nur digital erfolgen. Die auf dieser Basis erstellten Pläne wird es aber aufgrund der Dokumentationspflichten (die Planfassung bzw. der Abstimmungsstand müssen bis zu 15 Jahre haltbar sein) auch weiterhin analog geben. Eine alternative Vorlage für alle Planzeichen in schwarz-weiß wäre zu prüfen, muss aber angesichts der Möglichkeiten über Farbkopierer zu vervielfältigen und Pläne per PDF weiterzugeben, nicht zwingend bereitgehalten werden. Für die Realnutzung sollten farbige und schwarz-weiß-Vorlagen vorhanden sein, um eine Überlagerung mit anderen Inhalten in den Bewertungs-, Leitbild- oder Maßnahmenkarten zu ermöglichen. Für die Bewertungskarten werden monochromatisch abgestufte Wertskalen mit den Schutzgütern oder Landschaftsfunktionen zugeordneten Leitfarben empfohlen (Farben und Abstufungen von hell [geringe Bedeutung] zu dunkel [von besonderer Bedeutung]). Alle Farbwerte von Planzeichen (Flächenfarben, Linien und punktuelle Planzeichen) sollten durch eingeführte Farbreferenzsysteme bestimmt werden. Die Darstellung zusätzlich erforderlicher Inhalte kann dann entsprechend dieser Vorgaben systematisch abgeleitet werden. Konkrete Empfehlungen für geeignete Farbreferenzsysteme sind das deutsche System RAL design (1688 Farben) sowie das aus den USA stammende, international eingesetzte System Pantone (1112 Farben). Das System RAL classic ist mit nur 200 Farben zu eng bemessen. Farben auch mit Hilfe der CMYK-Systematik zu definieren, würde gerade in Hinblick auf den

Nur Planzeichen, die an den aktuellen technischen Erfordernissen anknüpfen, haben auch eine Chance auf eine breite Anwendung in der Praxis.

Klare Gestaltungsprinzipien sind notwendig.

Ausdruck von Plänen, eine weitere Alternative darstellen. Flächig eingesetzte Farben sollten als Pastelltöne (Transparenzen) ausgebildet werden, um Hintergrundinformationen lesbar zu erhalten. Maßnahmen können hierarchisch im Katalog zusammengefasst und mit Hilfe eines mehrfach gestuften Code strukturiert werden.

Um alle inhaltlichen, technischen und gestalterischen Anforderungen und Optionen systematisch in einem Konzept zusammenzuführen, wird für die konkrete Ausarbeitung eines umfassenden Kataloges die Entwicklung in einem Team aus Planern, Technikern und Graphikern empfohlen.

4. Fazit und Ausblick

Im Rahmen des Expertenworkshops konnten die unterschiedlichen Voraussetzungen und Anforderungen für eine einheitliche Gestaltung der Planzeichen für die Landschaftsplanung ermittelt werden. Hierbei wurden Vor- und Nachteile sowie Grenzen der Leistungsfähigkeit einer bundesweit einheitlichen Lösung umfänglich diskutiert ohne zu einer abschließenden Einschätzung zu kommen, die allen Bundesländern vollständig gerecht wird. Vorteile wurden neben der Arbeitserleichterung für die ausführenden Behörden und Planungsbüros vor allem in der Stärkung der Akzeptanz und Transparenz der Landschaftsplanung gesehen. Das auf dieser Basis entstehende Sachverständigen Gutachten sollte dabei als Zwischenergebnis und Diskussionsgrundlage betrachtet werden und nicht als Endpunkt der Diskussion. Für die Fortführung der Diskussion sollten die Ergebnisse entsprechend verbreitet werden. Als positiver Zusatzeffekt könnte die Diskussion um Planzeichenstandards in der Landschaftsplanung auch die Diskussion um die Weiterentwicklung der Landschaftsplanung generell wieder anregen. Eine Einigung auf fachliche und methodische Mindestinhalte würde in der Diskussion mit anderen planenden Disziplinen sicherlich zu einer Erhöhung der Akzeptanz beitragen.

Ein Katalog kann nur in einem interdisziplinären Team erarbeitet werden.

Planzeichen sollten als Angebot wahrgenommen werden und nicht als Pflicht. Ihre Etablierung ist nur bei entsprechender Kommunikation mit den zukünftigen Nutzern gewährleistet.